

Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen

KRB vom 30. Juni 1998

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 5 Absatz 4 des Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG)¹⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
21. April 1998

beschliesst:

I.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ergibt sich in Abhängigkeit des Rodungszweckes aus der Summe der Einzelbeträge pro Bewertungskriterium.

Rodungszweck	Abgabensatz Fr./m ²	Bemessungskriterien	Stufe 1 Stufengrenzen	Abgabe Fr./m ²	Stufe 2 Stufengrenzen	Abgabe Fr./m ²
1. Bau- und Industrieland	12	keine Abstufung				
2. Abbau und Deponien	4 - 10	Rodungsfläche (m ²)	1-250	1.50	251-500	2.00
		mittlere Abbautiefe (m)	1-5	1.00	6-10	2.00
		Betriebsdauer (J)	1-3	1.50	4-10	2.00
3. Bauten und Anlagen	2 - 8	Kommerzielle Interessen*	A	1.00	B	2.00
		Rodungsfläche (m ²)	1-250	1.00	251-500	2.00
Rodungszweck	Abgabensatz Fr./m ²	Bemessungskriterien	Stufe 3 Stufengrenzen	Abgabe Fr./m ²	Stufe 4 Stufengrenzen	Abgabe Fr./m ²
1. Bau- und Industrieland	12	keine Abstufung				

¹⁾ BGS 931.11

931.73

2. Abbau und Deponien	4 - 10	Rodungsfläche (m ²)	501-5'000	2.50	> 5'000	3.00
		mittlere Abbautiefe (m)	11-15	3.00	> 15	4.00
		Betriebsdauer (J)	11-30	2.50	> 30	3.00
3. Bauten und Anlagen	2 - 8	Kommerzielle Interessen*	C	3.00	D	4.00
		Rodungsfläche (m ²)	501-5'000	3.00	> 5'000	4.00

* Die kommerziellen Interessen im Bereich Bauten und Anlagen werden mit dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens gewichtet (vgl. untenstehende Tabellen).

Die einzelnen Bauvorhaben lassen sich folgenden Kategorien zuordnen:

	A	B	C	D
– Nicht-touristische öffentliche Verkehrsanlagen	X			
– Touristische öffentliche Verkehrsanlagen von regionaler Bedeutung			X	
– Touristische öffentliche Verkehrsanlagen von lokaler Bedeutung				X
– Private Verkehrsanlagen für landwirtschaftliche Zwecke	X			
– Private Verkehrsanlagen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke		X		
– Bauten + Anlagen der Wasserver- und -entsorgung (Reservoir, Quellfassung, Leitungen)	X			
– Bauten + Anlagen für die Energieerzeugung und -verteilung (Kraftwerke, Masten, Leitungen)				X
– Bauten + Anlagen für die Telekommunikation (Sendetürme, Leitungen)			X	
– Schiessanlagen		X		

Bewertungskategorien

Kategorie	Kommerzielles Interesse	Öffentliches Interesse
A	gering	gross
B	gering	gering
C	gross	gross
D	gross	gering

II.

Diese Verordnung tritt mit der Änderung des Waldgesetzes in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 15. Oktober 1998 unbenutzt abgelaufen.
Inkrafttreten am 1. Januar 1999.

Publiziert im Amtsblatt vom 6. November 1998.